

# Gemeinde Ertingen Bebauungsplan "Gruber II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 21.09.2021 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
10.11.2021

## 1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 21.09.2021 bis zum 28.10.2021 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Erdgas Südwest Netz GmbH (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Riedlingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung (keine Stellungnahme)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Straßenamt (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Kreisfeuerwehrstelle (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionsschutz (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Flurneuordnungsamt (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Vermessungsamt (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Nahverkehrsamt (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Abfallwirtschaftsbetrieb (keine Stellungnahme)

- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbeauftragter Bereich Federsee, Martin Rösler (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband, Arbeitskreis Biberach (keine Stellungnahme)
- Kreisbauernverband Sigmaringen-Biberach e.V. (keine Stellungnahme)
- Handwerkskammer Ulm (keine Stellungnahme)
- Polizeipräsidium Ulm (keine Stellungnahme)
- Abwasserzweckverband Donau Riedlingen (keine Stellungnahme)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung (keine Stellungnahme)

**1.3** Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	<b>Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz</b>  Stellungnahme vom 25.10.2021:	Baurecht:  Wir verweisen auf die Stellungnahmen vom 12.04.2021 und 30.01.2020.	Abwägung/Beschluss:  Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 12.04.2021 und 30.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden im Laufe des Verfahrens bereits vollständig abgewogen (siehe Anhang).  Es erfolgt keine Planänderung.
		Naturschutz:  Die Untere Naturschutzbehörde erhebt weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben.  Die östlich angrenzende Streuobstwiese ist im seit 2021 gültigen Biotopverbund als Kernfläche ausgewiesen. Gemäß § 22 Naturschutzge-	Abwägung/Beschluss:  Die Anmerkungen zur angrenzenden Streuobstwiese und zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass die angrenzende Streuobstwiese, welche in der Vergangenheit dort als Ausgleichsfläche entwickelt wurde, als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen ist. Nach den Angaben zum Biotopverbund besteht jedoch keine

setz Baden-Württemberg müssen öffentliche Planungsträger die Belange des Biotopverbund beachten. Da die Kernflächen die Quellpopulationen der Anspruchstypen darstellen, sind diese besonders zu beachten. Dementsprechend ist zur Streuobstwiese ein ausreichender Abstand zur Bebauung einzuhalten.

Bezüglich des Artenschutzes wurden alle von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Untersuchungen durchgeführt. Diese weisen aber diverse Unklarheiten auf, die für eine abschließende Bewertung der Untersuchungen durch die Untere Naturschutzbehörde benötigt werden.

Fledermäuse:

Für die Bewertung der Kartiertage und Nächte der Batcorder ist neben Tag auch die Witterung der einzelnen Tage aufzuführen. Andernfalls ist die Information für die Untere Naturschutzbehörde nicht verwertbar.

Weiterhin wird im Gutachten von 20 Nächten gesprochen, in denen erfasst wurde. Für Transektbegehungen wurden 4 Termine genannt und für die automatische Batcorder Erfassung 17 Nächte. Unklar ist, ob es hier überschneidende Nächte gab. Rechnerisch ergeben sich aus den genannten Terminen 21 Nächte, in denen offenbar erfasst wurde. Warum werden für die Batcorder Nächte keine konkreten Termine genannt? Nächte mit Niederschlagsereignissen sollten speziell dokumentiert sein. Wenn es die ganze Nacht Niederschlag gab, sind die Ergebnisse nicht verwertbar.

Die Erfassungen der Fledermäuse ergaben ein (nicht gänzlich gesichertes) Vorkommen von 11 unterschiedlichen Fledermausarten. Ein

Suchfläche innerhalb des Geltungsbereiches. Eine Vernetzung nach Westen in Richtung der geplanten Bebauung ist ohnehin nicht zu erwarten, da hier die notwendigen Strukturen fehlen. Ein 1.000 m Suchraum besteht ausschließlich nach Süden zu einer weiteren Kernfläche. Dieser bleibt durch die Planung unberührt, weshalb es zu keinen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes kommt und eine Vernetzung zu den umliegenden Lebensraumstrukturen weiterhin bestehen bleiben. Zwischen der geplanten Bebauung und der Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Zwischen der Kernfläche und der Bebauung befindet sich ein Weg mit einer Breite von ca. 2,50 m. Zudem ist die Baugrenze vom Geltungsbereich um 5,00 m zurückversetzt, sodass insgesamt 7,50 m Abstand eingehalten werden können. Dies wird von der Gemeinde Ertingen als ausreichend erachtet. Um weitere Störungen der angrenzenden Streuobstwiese zu vermeiden, trifft der Bebauungsplan Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung und Photovoltaikanlagen sowie zu einer naturnahen Ortsrandeingrünung durch Verwendung von ausschließlich Laubgehölzen im Übergang zur freien Landschaft.

Die Anmerkungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Witterung wurden im Rahmen der Untersuchungen miterfasst und werden im Gutachten ergänzt.

Da Anzahl der Kartiernächte setzt sich aus den einzelnen Erfassungsnächten der batcorder-Untersuchung sowie den Detektor-Untersuchungen zusammen. Die batcorder-Untersuchung wurde in drei Zeiträumen in insgesamt 17 Nächten (17.05.-31.05.2021, 25.06.-28.06.2021, 10.08.-17.08.2021) durchgeführt. Eine der vier durchgeführten Detektortouren hat sich am 31.05.2021 mit der batcorder-Erfassung des ersten Zeitraumes überschritten. Bei der automati-

großes Spektrum an Arten dafür, dass das Thema im Kurzbericht weitgehend kurz abgearbeitet wurde und nur von "lichttoleranten" Arten gesprochen wurde. Im Gutachten fehlen Rückschlüsse darauf, ob die Bebauung des Vorhabengebiet negative Auswirkungen auf Transferflüge haben kann. Hier wird nochmal auf das Thema der Lichtverschmutzung verwiesen, welche eine Wanderbarriere für Fledermäuse darstellen kann. Bei der Breite des Artenspektrum sind hier auch Arten dabei, die sensibel auf Licht und Störungen durch die Siedlung reagieren können. Das Thema Lichtverschmutzung wurde bereits in der Stellungnahme vom 22.3.2021 erwähnt und findet im Gutachten und der weiteren Planung des Wohngebietes keine Beachtung.

schen batcorder-Erfassung werden Fledermausrufe punktuell an für Fledermäuse nutzbaren Strukturen aufgenommen, während bei der Detektor-Untersuchung durch einen Biologen mit Hand-Detektor im gesamten Plangebiet die Fledermausaktivität dokumentiert wird. Eine zeitliche Überschneidung der Erfassungen ist folglich nicht von Belang.

Die Termine der batcorder-Nächte werden im Gutachten ergänzt. Vor der Anbringung der Geräte wird die Wettervorhersage über mehrere Wetterdienste überprüft, um das Gebiet in möglichst regenfreien Nächten zu untersuchen. Aufgrund der schwierigen Wetterlage im Jahr 2021 war die Wetterprognose allerdings nicht zuverlässig, sodass Niederschlag in Einzelnächten nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Nächte mit Niederschlagsereignissen werden aufgrund der Ungenauigkeit der Wettervorhersagen allerdings nicht aufgeführt, können zudem weder vorhergesehen noch im Nachhinein überprüft werden. Da es sich bei der batcorder-Erfassung um eine automatische Erfassung handelt, ist die Anwesenheit eines Bearbeiters vor Ort nicht gegeben, um die Wetterbedingungen nonstop zu überprüfen. Zudem ist dies in keiner Weise erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Die "hohe" Artenzahl ergibt sich durch die Gattung *Myotis*, welche akustisch nicht auf Artniveau bestimmt werden kann. Das tatsächlich im Gebiet vorkommende Artenspektrum ist mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich geringer. Im Gutachten werden allerdings alle potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Die Aktivität der Gattung *Myotis* sowie weiteren Arten ausschließlich der Zwergfledermaus ist im Gebiet allerdings auffallend gering.

Wie im Gutachten aufgeführt, wurde die Gattung *Myotis* ausschließlich in unmittelbarer Siedlungsnähe im nördlichen Bereich der Streuobstwiese sowie entlang der Baumreihe der gut beleuchteten Straße nachgewiesen. Die Aktivität

	<p>war im nördlichen Bereich der Streuobstwiese in Siedlungsnähe am höchsten. Wie im Gutachten erwähnt, handelt es sich sehr wahrscheinlich um die siedlungstypische Kleine Bartfledermaus. Da sich die Beleuchtungssituation im Gebiet im Gegensatz zu der jetzigen Situation an den Siedlungsrändern nicht maßgeblich ändern wird, kann eine Beeinträchtigung des Jagdhabitates durch zusätzliche Beleuchtung ausgeschlossen werden. Transferflüge lichtempfindlicher Arten konnten innerhalb des südlichen Teils der Streuobstwiese nicht festgestellt werden. Das Thema Lichtverschmutzung wird im Gutachten nicht weiter erwähnt, da keine negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommende Fledermausfauna abzuleiten sind.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Fachgutachten wird ergänzt.</p>
<p><b>Vögel:</b></p> <p>Neben der Nennung der Erhebungstage ist es für eine Bewertung der Ergebnisse notwendig die Zeiten der Erhebungen sowie die Witterung zu dokumentieren.</p>	<p><b>Abwägung/Beschluss:</b></p> <p>Die Anmerkungen zur Avifauna werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Witterung und den Kartierzeiten werden im Gutachten ergänzt. Des Weiteren ist es den Gutachtern mit Sicherheit bewusst, die Kartierungen zu geeigneten Bedingungen durchzuführen. Ohnehin wären aber lokal Witterungen nicht überprüfbar, weshalb die Dokumentationspflicht sehr in Frage gestellt wird.</p> <p>Das artenschutzrechtliche Fachgutachten wird ergänzt.</p>
<p><b>Zauneidechse:</b></p> <p>Für die Erfassung von Zauneidechsen werden die beiden mittleren der 4 Termine nicht als besonders geeignet erachtet. Ein früherer Beginn bzw. ein Tausch des Juli Termin mit einem Termin im Ende April wäre zielführend gewesen. Der frühe Termin im August ist möglich, aber</p>	<p><b>Abwägung/Beschluss:</b></p> <p>Die Anmerkungen zur Reptilienerfassung werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.</p> <p>Im Jahr 2020 waren Termine Ende April zur Reptilienerfassung aufgrund der schlechten Witterungslage nicht zielführend. Am 13.09.2020 fand wie in der Methodik beschrieben, eine weitere Reptilienkartierung statt. Dieser Termin</p>

		<p>nicht ideal zur Erfassung juveniler Eidechsen. Ende August wäre geeignet gewesen. Weiterhin fehlen Angaben zu begangenen Transekten und Dauer der jeweiligen Begehung. In der Stellungnahme vom 22.3.2021 war erwähnt, dass die Strukturen erfasst werden sollten, die im Plangebiet zu finden sind, um die Einschätzung aus dem Kurzbericht zu bestätigen. Ein Fotodokumentation direkt bei den Untersuchungsergebnissen fehlt.</p>	<p>eignet sich zur Erfassung juveniler Zauneidechsen hervorragend. Der dargestellte Geltungsbereich sowie das nähere Umfeld wurden zur Erfassung begangen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich schlichtweg keine geeigneten Strukturen wie Totholz, Böschungen, Steinhaufen etc. Im Gutachten unter Kap.10.3 wurde das Plangebiet durch geeignete Fotos dargestellt. Wenn keine Habitats vorhanden sind, können auch keine entsprechenden Fotos erstellt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Für die Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind ab dem 1.1.2021 entsprechend § 21 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG BW) nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel zulässig.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zur Verwendung von einer insektenfreundlichen Beleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält hierzu bereits eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Gärten sind nach § 21a LNatSchG BW insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zur Anlage von Schottergärten werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis auf die Regelungen der Landesbauordnung und dem Verbot von Schottergärten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.2	<p><b>Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt</b></p> <p>Stellungnahme vom 25.10.2021:</p>	<p>Abwasser:</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Trennsystem. Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage des AZV Donau-Riedlingen zuzuleiten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Bezüglich der Belange zur Niederschlags- und Abwasserbehandlung werden die Ausführungen im Rahmen der Erschließungsplanung und Entwässerungskonzeption zum Baugebiet berücksichtigt. Die Erschließungs- und Entwässerungsplanung ist bereits in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.</p>

		<p>Das Niederschlagswasser soll, auf Grund mangelnder Sickerfähigkeit im Plangebiet, über Regenwasserkanäle einem bzw. eventuell zwei zentralen Retentionsbecken zugeleitet werden.</p> <p>Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, die evtl. notwendige Behandlung und die weitere Ableitung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist zu klären und in einem Entwässerungskonzept zu bemessen und darzustellen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, Überstauhäufigkeit, Überflutung und wild abfließendes Wasser zu betrachten.</p> <p>Es wird empfohlen, einen Vorentwurf der Entwässerung zusammen mit dem Bebauungsplan zu erstellen und diesen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</p> <p>Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 3-fach vorzulegen.</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 30.01.2020 wird hingewiesen.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1.3.3</p>	<p><b>Landratsamt Biberach, Landwirtschaftsamt</b> Stellungnahme vom 25.10.2021:</p>	<p>Gegenüber der ursprünglichen Planung von 2019 wurden in der jetzigen Planung nur geringe Änderungen vorgenommen.</p> <p>Wir halten deshalb die in unserer Stellungnahme vom 30.01.2020 aufgeführten Bedenken aufrecht. Vor allem aufgrund des Flächenverbrauchs von sehr landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur II. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass gegenüber der bisherigen Planung mehr Bauplätze für Reihenhäuser ausgewiesen sind.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 30.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Ertingen sind gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (abgerufen am 08.09.2021) eingeteilt in 48 % Vorrangflur II, 46 % Vorrangflur I und nur 6 % der Flächen gehören keiner Vorrangflur an. Daraus wird ersichtlich, dass im Gemeindegebiet allgemein Böden mit hoher Wertigkeit für die Landwirtschaft vorhanden sind und der überplanten Fläche keine außerordentliche Bedeutung zukommt.</p>

In Ertingen sind innerorts einige Baulücken vorhanden. Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Sicherlich ist es nicht einfach, solche innerörtlichen Lücken zu erwerben und zu entwickeln. Durch das einfache Ausweisen neuer Baugebiete am Ortsrand wird das Problem der Baulücken jedoch immer weiter in die Zukunft geschoben. Möglicherweise können solche Baulücken erworben und wirtschaftlich entwickelt werden, wenn ein größerer Mangel an Baugrundstücken und damit auch steigende Grundstückspreise sich in der Gemeinde entwickeln.

Das Landwirtschaftsamt hat aus den oben aufgeführten Gründen weiterhin Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Die Gemeinde Ertingen hat sich bereits mehrfach mit dem Thema des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie möglicher Standortalternativen im Zuge der Umsetzung von neuen Baugebieten auseinandergesetzt. So sind zwar innerörtliche Baulücken und Leerstände vorhanden, diese befinden sich jedoch nicht im Besitz der Gemeinde oder stehen für eine zeitnahe Bebauung nicht zur Verfügung. Als Anreiz für die Bebauung von Baulücken und das Nutzen innerörtlicher Potenziale hat die Gemeinde ein eigenes Förderprogramm aufgelegt. Das Budget hierfür wird über den Verkauf von Bauplätzen im Neubaugebiet gewonnen. Grundsätzlich kann durch die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten (Engel-Areal) jedoch nur ein sehr geringes Angebot an Bauflächen geschaffen werden, so dass die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen erforderlich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung sowie des Wohnraumbedarfes auf Grund von Wanderungsgewinnen. Die Nachfrage zu Wohnbaugrundstücken in der Gemeindeverwaltung ist groß. Derzeit liegen konkrete Anfragen von Bauwilligen bei der Verwaltung vor. Die tatsächliche Anzahl Interessierter ist sicherlich noch höher, da einige weitere Interessenten die Bemühungen der Gemeinde zur Schaffung eines neuen Wohngebietes aufmerksam verfolgen und sich schon des Öfteren nach dem Stand der Planungen erkundigt haben. Die Gemeinde kann im Hauptort Ertingen derzeit leider keine Wohnbauplätze anbieten. Aufgrund des großen Bedarfs ist zu befürchten, dass die Interessierten Ertingen verlassen werden, wenn nicht in absehbarer Zeit Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Der Bereich des vorgesehenen Baugebietes ist bereits seit mehreren Jahren für Wohnbebauung im Flächennutzungsplan vorgesehen. Durch die Planaufstellung soll ein zukünftiges

			<p>Wachstum der Gemeinde sichergestellt und auch mittel- bis langfristig das notwendige Wohnraumangebot für eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung geschaffen werden. Alternative, besser geeignete Standorte zum Gebiet Gruber II sieht die Gemeinde Ertingen aktuell nicht.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.4	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 32/Bauleitplanung</b></p> <p>Stellungnahme vom 03.11.2021:</p>	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im März 2021 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn, mind. jedoch 6 Monate vorher, über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:  Tel. + 49 800 3301903  Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 12.04.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme wurden im Laufe des Verfahrens bereits vollständig abgewogen (siehe Anhang).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

## 2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.10.2021 bis 02.11.2021 mit der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 statt.

2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3 Beschlüsse zum Verfahren**

- 3.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 21.09.2021 zu eigen.
- 3.2 Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
- 3.3 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.11.2021. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 3.4 Der Bebauungsplan "Gruber II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 10.11.2021 werden gemäß den Satzungstexten als Satzungen beschlossen.

Ertingen, den 22.11.2021

### **4 Anlagen**

- 4.1 Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 26.01.2021